

# **Satzung**

- Fassung 2015 -

## **Name und Sitz**

### **§ 1**

Die Gesellschaft führt den Namen „Gesellschaft für Tropenökologie e.V. (Society for Tropical Ecology)“ und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

## **Zweck**

### **§ 2**

Zwecke des Vereins sind:

1. Die wissenschaftliche Forschung in der Tropenökologie zu fördern,
2. tropenökologische Erkenntnisse zu verbreiten,
3. Beiträge zum Schutz tropischer Organismen und Lebensräume zu leisten.

Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung einer Konferenz, die möglichst jährlich stattfinden soll, durch die Herausgabe der Fachzeitschrift „Ecotropica“ und durch die Erstellung und den Versand eines Newsletter für die Mitglieder.

## **Steuerbegünstigung**

### **§ 3**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Mitglieder**

### **§ 4**

Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen Aufnahmeantrag und nach Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages. Der Antrag ist an den Vorstand z. Hd. des Schatzmeisters zu richten. Neben den ordentlichen Mitgliedern des Vereins können Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für die Gesellschaft erworben haben, durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand z. Hd. des Schatzmeisters und ist mit einer Frist von neun Monaten zum Schluss des Geschäfts-/Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, z. B. mit seiner Beitragszahlung länger als ein Jahr nach Fälligkeit im Rückstand ist. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben, wie auch juristische Personen, das einfache Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag bis zum 31. März des Geschäftsjahres (=Kalenderjahres) zu entrichten.

## **Organe des Vereins**

### **§ 5**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von dem Präsidenten geleitet.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a. Wahl und Abwahl des Vorstands
- b. Wahl des Beirats
- c. Wahl des Abschlussprüfers
- d. Beratung über den Stand und die Planung von Projekten und der Arbeit des Vereins
- e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand, vertreten durch den Präsidenten einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich einzuladen.

Sofern mindestens von 10 Mitgliedern oder vom Beirat Anträge eingebracht werden, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10 % der Mitglieder sie unter Angaben des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags tagen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder immer beschlussfähig.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats werden in der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei allen Personenwahlen wird mit Ausnahme des Rechnungsprüfers auf Antrag eines Mitglieds mit Stimmzetteln abgestimmt. Ansonsten kann die Wahl durch Akklamation erfolgen; auch Blockwahlen sind zulässig, sofern die Mitgliederversammlung durch Abstimmung diese zuvor zulässt.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## § 7

### Vorstand und Beirat

Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an: der Präsident, zwei Vizepräsidenten, der Generalsekretär und der Schatzmeister. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens und die Ausführung der Gesellschaftsbeschlüsse.

Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten. Die rechtsgeschäftliche Handlungsvollmacht wird – ohne Außenwirkung – erteilt für den Präsidenten, die beiden Vizepräsidenten, den Generalsekretär und den Schatzmeister.

Dem Beirat gehören bis zu 15 Beisitzer an. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter des Sprechers. Der Beirat ist vom geschäftsführenden Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten beratend zuzuziehen. Vorstand und Beirat werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand und Beirat gewählt ist; Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstands- oder Beiratsmitgliedes haben die jeweils übrigen Mitglieder das Recht, einen Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Beirates werden entsprechend § 6 in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Vorschläge für die Wahl der Mitglieder von Vorstand und Beirat müssen spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Sprecher des Beirats bzw. beim Generalsekretär eingegangen sein.

Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Beirats können nur Vereinsmitglieder sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand und Beirat.

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vereins mit besonderen Aufgaben betrauen und sie zu den Sitzungen des Beirats hinzuziehen.

Vorstand und Beirat tagen jährlich mindestens einmal unter dem Vorsitz des Präsidenten. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Generalsekretär einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Präsident bzw. der Generalsekretär innerhalb von 30 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Erteilung von Stimmrechtvollmachten ist möglich.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

Der Vorstand bestimmt die Schriftleitung für die Publikationen der Gesellschaft.

## § 8

### Aufwandsentschädigung und Vergütung

Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats sind unentgeltlich tätig.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelnen oder allen Mitgliedern des Vorstandes oder Beirates für die Wahrnehmung ihrer Vorstands- bzw. Beiratspflichten im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG eine Vergütung bis EUR 500,00 jährlich unter Beachtung des § 31a BGB zugebilligt werden.

Unberührt hiervon ist der Ersatz von Aufwendungen, die dem Vorstands- oder Beiratsmitglied tatsächlich angefallen sind, für die Amtsführung erforderlich sind und in einem angemessenen Rahmen bleiben. Diese können auf Antrag innerhalb einer angemessenen Frist bis längstens in dem Kalenderjahr nach seiner Entstehung angemeldet und erstattet werden. Darunter fallen vor allem Post- und Telefonkosten, Schreibmaterial, Reisekosten usw..

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Soweit einzelnen Mitgliedern jedoch zur Teilnahme von Veranstaltungen, an denen sie im Auftrag des Vereins teilnehmen, Reisekosten oder weitere notwendige Auslagen entstehen, können diese auf Antrag und unter Beifügung entsprechender Belege erstattet werden.

Über die Erstattungsfähigkeit entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung.

## **Auflösung der Gesellschaft**

### § 9

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen muss.

Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **Geschlechtsneutrale Formulierung**

### § 10

Im Satzungstext wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.